

## IV. Organe des Bundes

### 1. Bundespräsident

#### a. Wahl

Gewählt von der Bundesversammlung, diese zusammengesetzt aus Mitgliedern des BT sowie einer gleichen Anzahl von Personen, die von den Landtagen entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, es muß sich dabei nicht zwangsläufig um Mitglieder der Landtage handeln, Art. 54 GG

#### b. Funktionen

Er ist das Staatsoberhaupt. Als solches

aa. vertritt die Bundesrepublik Deutschland nach außen, schließt Verträge, Art. 59 GG, allerdings betreibt BP nicht die Außenpolitik, dies fällt vielmehr in die ausschließliche Kompetenz der Regierung

bb. fertigt er Gesetze aus, Art. 82 GG

Hier besitzt er ein umfassendes Prüfungsrecht hinsichtlich des formellen Zustandekommen des Gesetzes, denn der BP hat als erstes Organ das Gesetz nach Abschluß seines Annahmeverfahrens vorliegen – (Beispiel: Zuwanderungsgesetz, hierzu Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2002; BP Rau hat allerdings ein Recht zur Verweigerung der Ausfertigung nur in den Fällen einer eindeutigen Verfassungsverletzung angenommen)

str. ist, ob auch ein umfassendes materielles Prüfungsrecht besteht; Wortlaut des Art. 82 GG nicht eindeutig; die Ausfertigung kann der BP wohl nur bei evidenter Rechtsverletzung verweigern, weil Parlament Prärogative bei der Frage der materiellen Verfassungsmäßigkeit besitzt; vor allem ist das Bundesverfassungsgericht besser geeignet als der BP, die Rechtmäßigkeit von Gesetzen zu prüfen; die BP haben in der bisherigen Geschichte der Bundesrepublik achtmal die Unterzeichnung eines Gesetzes wegen materieller Rechtswidrigkeit abgelehnt, zuletzt BP Köhler das Gesetz über die Flugsicherheit, das die Aufgabe der Fluglotsen privatisieren wollte, und das Verbraucherinformationsgesetz

cc. Er schlägt den Bundeskanzler vor, prüft die Ordnungsgemäßheit der Wahl des Bundeskanzlers, ernennt den Bundeskanzler

dd. Er ernennt und entläßt die Bundesminister, Art. 64 Abs. 1 GG;

er ernennt, entläßt die Bundesbeamten, Bundesrichter, Soldaten, Art. 60 Abs. 1 GG; begrenzte Prüfungskompetenz des BP hinsichtlich der Qualifikation der jeweiligen Personen

ee. Er löst den Bundestag auf, Art. 63 Abs. 4 , 68 Abs. 1 GG: hier kommt dem BP Ermessen zu, er hat auch eine Prüfungskompetenz und –verpflichtung hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen der Bundestags-Auflösung, hierzu BverfGE 62, 1; Entscheidung vom 25. August 2005

Problematisch ist die Zulassung einer auflösungsgerichteten Vertrauensfrage; dies könnte dazu führen, dass bereits die Verweigerung des Vertrauens durch eine Stimme weniger, als die Kanzlermehrheit erfordert, zur Bundestagsauflösung führt, dass dafür also noch nicht einmal die Mehrheit der BT-Abgeordneten nötig ist; des weiteren können bei derartigen Abstimmungen die Abgeordneten den Ausschlag geben, welche zugleich ein Regierungsamt innehaben; damit ist kann der BT nur sehr bedingt eine Kontrolle der Regierung in diesem Zusammenhang ausüben; schließlich ist es paradox, das Vertrauen dadurch auszusprechen, dass man es wunschgemäß verweigert. Das Bundesverfassungsgericht hat die auflösungsgerichtete Vertrauensfrage aber stets für zulässig erklärt.

ff. Er hat ebenfalls ein Ermessen bei der Entscheidung über die Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Art. 81 GG (Gesetzgebung über den BR)

Die Äußerungen des BP bedürfen im übrigen der Gegenzeichnung des BK bzw. der Bundesminister, Art. 58; dies gilt nicht für Ernennungen, Entlassungen sowie für BT-Auflösung

Str. ob nur rechtlich verbindliche Äußerungen darunter fallen, tatsächlich haben BP das Recht der gegenzeichnungsfreien Rede in Anspruch genommen.

Sinn der Gegenzeichnung: Regierung übernimmt die politische Verantwortung

## **2. Bundestag**

Einziges unmittelbar gewähltes Bundesorgan – zu Wahlen s.o.

Grds. besitzt der BT das Recht, sich mit jedem Problem zu beschäftigen, wenn dieses nicht in die Zuständigkeit der Länder fällt.

a. Hauptfunktionen:

*aa. Gesetzgebung*, dazu unten unter Staatsfunktionen

*bb. Budgetrecht*: BT beschließt über den Haushaltsentwurf der Regierung, dazu unten unter Finanzverfassung.

*cc. Kontrolle der Exekutive*:

Wahl des BK, nicht der Bminister, Wahl mit Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des BT („Kanzlermehrheit“)

Konstruktives Mißtrauensvotum, Art. 67 GG: Bundestag kann aus eigener Initiative BK nur dadurch „stürzen“, daß er einen andern wählt

BT kann dem BK das Vertrauen verweigern, wenn dieser die Vertrauensfrage stellt, Art. 68 GG; dies kann zur Auflösung des BT führen

b. Auflösung des Bundestages: Art. 63 Abs. 4 GG, Art. 68 Abs. 1 GG:

Es besteht kein Recht der Selbstauflösung des BT, Auflösung nur bei Vorliegen der in der Verfassung genannten Voraussetzungen, kein Recht die Voraussetzungen für die Auflösung des BT zu simulieren, BVerfGE 62, 1, Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. August 2005

c. Untergliederungen des BT

*aa. Untersuchungsausschüsse* werden auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) gebildet.

Einsetzung:

Auf Verlangen einer qualifizierten Minderheit (1/4), Art. 44 Abs. 1 GG

Untersuchungsgegenstand muß bestimmt sein, darf durch die Mehrheit nicht geändert werden,  
§ 2 PUAG

Unzulässig: Handeln eines Untersuchungsausschusses außerhalb der Kompetenzen des BT  
Eingriff des Untersuchungsausschusses in den „Initiativ,-Beratungs- und  
Handlungsbereich“ der Regierung

Gegenstand muß einem Beweis zugänglich sein, Gegenstand eines Untersuchungsausschusses  
sind nicht politische Wertungen

Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses: Mitglieder werden von den Fraktionen  
entsprechend der Fraktionsstärke bestimmt

bb. Fraktionen: politische Gruppierungen mit mindestens 5% der Abgeordnetenmandate,

Problem bei Parteien, die nur aufgrund der Grundmandate im BT vertreten sind, also weniger  
als 5% der Abgeordnetenmandate halten; parteilosen Abgeordneten

- Gleichberechtigte Teilhabe der Fraktionen an Parlamentsarbeit
- Proportionale Besetzung von Ausschüssen

cc. Ausschüsse: dienen der Entlastung des Plenums, in ihnen findet ein großer Teil der  
parlamentarischen Arbeit statt

dd. Abgeordnete:

Art. 38 GG: Der Abgeordnete ist seinem Gewissen verpflichtet;

ein freies Mandat, steht häufig in Widerspruch zum Fraktionszwang;

- Recht auf Mitwirkung an parlamentarischer Arbeit, auch in Ausschüssen,

allerdings kein Recht auf Wahl in ein Gremium wie etwa das Bundestagspräsidium  
umgekehrt Recht auf Mitwirkung, wenn er einmal in ein parlamentarische Gremium  
gewählt worden ist BVerfGE 70, 324

Indemnität, Art. 46 Abs. 1 GG: Abgeordneter kann nicht wegen Äußerungen im Bundestag  
oder wegen Abstimmungsverhalten zur Verantwortung gezogen werden

Immunität: Abgeordneter darf nur mit Zustimmung des Bundestages zur strafrechtlichen  
Verantwortung gezogen werden; idR erteilt der Bundestag zu Beginn der Legislaturperiode  
für bestimmte Straftaten von vorneherein seine Zustimmung zu Ermittlungsverfahren;

Die Immunität ist kein Individualrecht des einzelnen Abgeordneten - er kann selbst darauf  
nicht verzichten - , sondern ein Recht des Parlamentes

### **3. Bundesrat**

Geregelt in Art. 50 GG ff.

aa. Zusammensetzung

aus Regierung der Länder, keine zweite Kammer, keine unmittelbare demokratische  
Legitimation

bb. Hauptfunktion: Mitwirkung bei der Gesetzgebung, dazu später:

cc. Stimmabgabe: gemäß Art. 51 Abs. 3 GG nur einheitlich

hierzu BVerfGE vom 18. Dezember 2002 (betr. Zuwanderungsgesetz): nicht möglich die  
Stimme des Ministerpräsidenten für ausschlaggebend zu halten, wenn ein anderer Vertreter  
des Landes anders abgestimmt hat

dd. Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union:

- gemäß Art. 23 II GG durch den Bundesrat

- Art. 23 IV GG: Bundesrat ist an Willensbildung des Bundes zu beteiligen, wenn er bei einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme zu beteiligen wäre
- Art. 23 V GG: maßgebliche Berücksichtigung der Auffassung des Bundesrates, wenn durch beabsichtigte Rechtsakte im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder berührt werden; gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes ist zu wahren; soweit Maßnahmen zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmемinderungen des Bundes führen, ist Zustimmung der Bundesregierung erforderlich
- Art. 23 VI GG: wenn durch beabsichtigte Rechtsakte im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf dem Gebiet der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks berührt werden, sollen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch einen vom Bundesrat ernannten Vertreter der Länder wahrgenommen werden

#### **4. Bundesregierung**

- a. BK wird durch BT gewählt, durch BP ernannt; die Minister ernennt der BP auf Vorschlag des BK
- b. Konstruktives Mißtrauensvotum richtet sich allein gegen den BK, nicht gegen die Minister; wenn aber das Votum durchgeht, muß die gesamte Regierung neu gebildet werden
- c. Richtlinienkompetenz des Kanzlers, Art. 65 I GG: er bestimmt die Richtlinien seiner Politik
- d. Ressortkompetenz: Eigenverantwortung der Minister innerhalb ihres Ressorts
- e. Kollegialprinzip: wenn über Angelegenheiten die Bundesregierung zu entscheiden hat, findet eine Abstimmung aller Mitglieder der Bundesregierung statt – stets vorbehaltlich der Richtlinienkompetenz des BK

#### **5. Bundesverfassungsgericht**

## a. Zusammensetzung

16 Richter verteilt auf zwei im wesentlichen voneinander unabhängige Senate

8 Richter wählt der BT mit 2/3 Mehrheit, dadurch kann die Mehrheitspartei nicht einseitig ihre Kandidaten durchsetzen, sondern sie bedarf regelmäßig der Mitwirkung der Opposition

8 Richter wählt der Brat mit 2/3 Mehrheit

Richter sind auf 12 Jahre gewählt, keine Möglichkeit der Wiederwahl

## b. Hauptkompetenzen des Bundesverfassungsgerichts, Art. 93 GG:

- Organstreitverfahren: bei Streitigkeiten über den Umfang von Rechten und Pflichten von obersten Bundesorganen; Organstreitverfahren können auch von einzelnen Abgeordneten oder politischen Parteien eingeleitet werden; das den Streit einleitende Organ muß Verletzung in eigenen Rechten nachweisen

- Bund-Länder-Streitigkeiten: bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Länder oder des Bundes

- Abstrakte Normenkontrolle: bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit Grundgesetz oder von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels des Bundestages

- Konkrete Normenkontrolle (Art. 100 IGG): Wenn ein Fachgericht ein Gesetz vorlegt, das es in einem anhängigen Verfahren anzuwenden hat und von dessen Verfassungswidrigkeit es überzeugt ist; entsprechendes gilt im Falle der Unvereinbarkeit von Landesrecht mit einfachem Bundesrecht; konkrete Normenkontrolle soll den Gesetzgeber vor Eingriffen durch Fachgerichte schützen

Normverifikationsverfahren (Art. 100 II GG): Wenn in einem schwebenden Verfahren Zweifel über das Bestehen oder Nichtbestehen einer völkerrechtlichen Norm iSd Art. 25 GG gegeben sind, muß das Fachgericht das Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung dieser Frage anrufen

Verfassungsbeschwerde: jede Person – natürliche/juristische Person, juristische Person des öffentlichen Rechts nur ausnahmsweise (Kirchen, Universitäten, öffentlichrechtliche Rundfunkanstalten), weil Grundrechte nicht dem Schutz des Staates vor dem Staat dienen - kann sich an Verfassungsgericht wenden, wenn sie sich durch einen hoheitlichen Akt – Einzelakt der Verwaltung, Gerichtsentscheidung, Verordnung, Gesetz, Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag - in einem Grundrecht verletzt fühlt, allerdings erst nach Erschöpfung des Rechtswegs, d.h. wenn sie alle Rechtsschutzmöglichkeiten vor den Fachgerichten erschöpft hat

- Das Bundesverfassungsgericht kann als einziges Gericht eine Partei wegen Verfolgung verfassungswidriger Ziele für verfassungswidrig erklären, Art. 21 II GG.